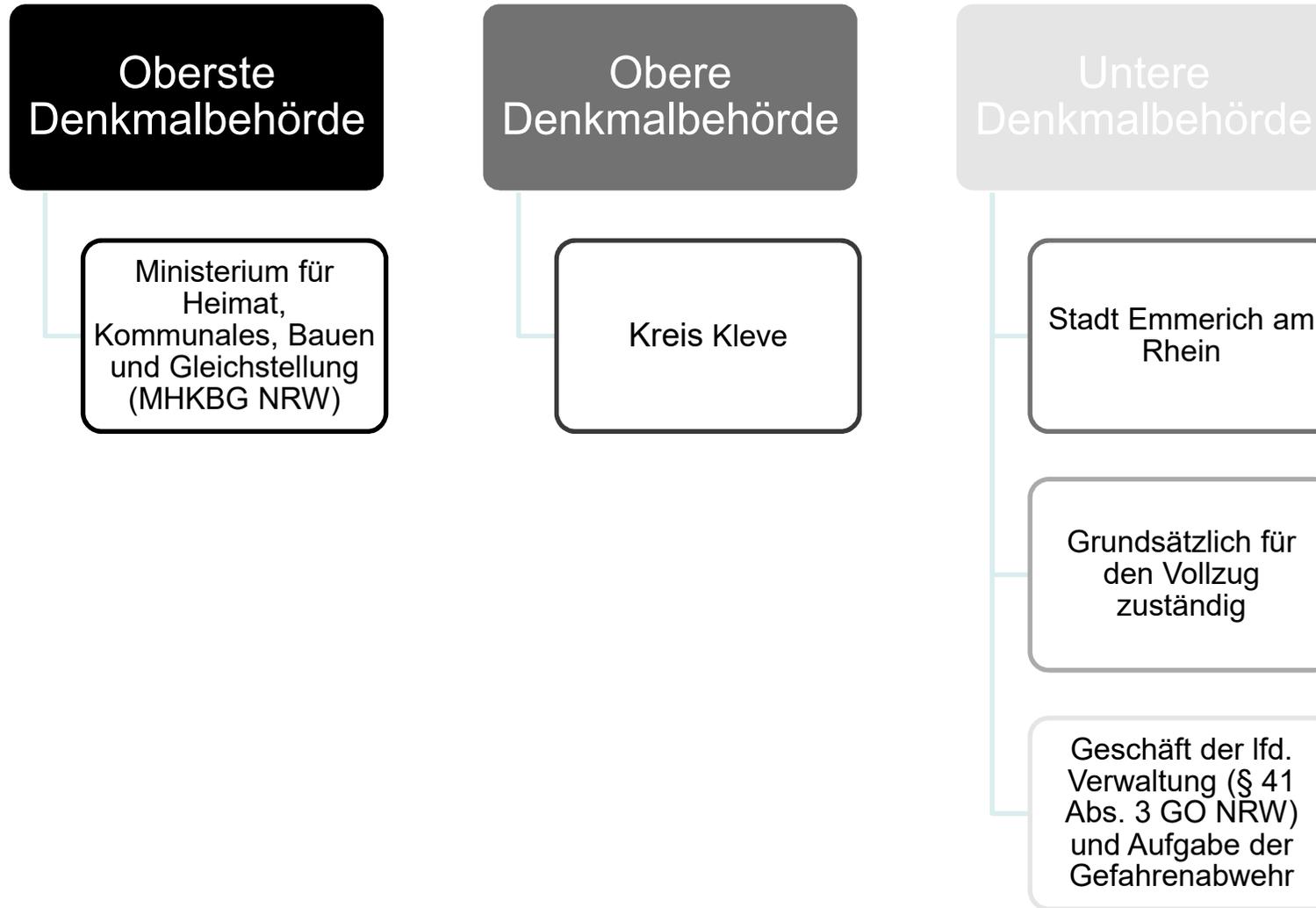




# Stadt Emmerich am Rhein

**Eintragungsverfahren nach dem  
Denkmalschutzgesetz NRW**

# Zuständigkeiten und Behördenaufbau



# Zuständigkeiten und Behördenaufbau



## LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Fachliche Mitwirkung bei  
den Entscheidungen der  
UDB und ODB  
(§ 21 Abs. 4 DSchG NRW)

Beratung und Unterstützung  
durch Fachinformationen z.  
B. durch die Erstellung von  
Gutachten  
(§ 22 Abs. 2 DSchG NRW)

# Denkmalbegriff

## § 2 Abs. 1 DSchG NRW:

„Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ein **öffentliches Interesse** besteht, wenn die Sache bedeutend

- für die Geschichte des Menschen,
- für Städte und Siedlungen oder
- für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

sind und für die Erhaltung und Nutzung

- künstlerische,
- wissenschaftliche,
- volkskundliche oder
- städtebauliche Gründe

vorliegen. [...]“



# Eintragung in die Denkmalliste



Zweistufiges Verfahren	
1. Stufe	2. Stufe
Eintragung des Denkmals <u>ausschließlich</u> nach den Kriterien des Denkmalbegriffs	Veränderungen, Beseitigung oder Instandsetzung
➤ Ermessen steht der Denkmalbehörde bei der Eintragung nicht zu ( <b>gebundene Entscheidung</b> )	➤ Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes mit den Interessen und Belangen des Eigentümers ( <b>Ermessen</b> )
Die Unterschutzstellung eines Denkmal stellt keine Enteignung dar. Sie der Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG)	

# Eintragung in die Denkmalliste



<b>Ablauf des Verfahrens</b>	
<b>1.</b>	<b>Überprüfung der Denkmaleigenschaft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gespräche mit dem Eigentümer</li><li>• Ortsbesichtigungen</li><li>• Erstellung von Denkmalwertgutachten</li></ul>
<b>2.</b>	<b>Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gespräche mit dem Eigentümer</li><li>• Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW</li></ul>
<b>3.</b>	<b>Beteiligung des Ausschuss für Stadtentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterrichtung über die Denkmaleigenschaft</li></ul>
<b>4.</b>	<b>Eintragung in die Denkmalliste</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellung eines Denkmalblattes</li><li>• Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste (gebundene Entscheidung)</li><li>➤ Gegen den Eintragungsbescheid kann durch den Betroffenen binnen eines Monats Klage erhoben werden.</li><li>➤ Im Klageverfahren wird dann nochmals die Denkmaleigenschaft gerichtlich überprüft</li></ul>